

Beglaubigte Abschrift

I-4 U 80/15
43 O 148/14
Landgericht Essen



Wkt.	Frst. rsk.		RV RKA	Mit.
RA	EINGEGANGEN			Recht. Rat.
SB	02. OKT. 2015			Rück. spk.
Rück. spk.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zählung
zSA				Stell. Antr.

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

der ~~.....~~ vertreten durch ihre ~~.....~~, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer ~~.....~~,
Berufungsklägerin und Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~.....~~
~~.....~~

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt ~~.....~~,
Berufungsbeklagten und Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~.....~~
~~.....~~

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
durch die Richterin am Oberlandesgericht Siemers, den Richter am
Oberlandesgericht Sohlenkamp und den Richter am Oberlandesgericht Franzke
am 29.09.2015

beschlossen:

Die Verfügungsbeklagte ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung
verlustig und hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, weil sie ihre
Berufung gegen das am 19.03.2015 verkündete Urteil der 3. Kammer für
Handelssachen des Landgerichts Essen (43 O 148/14) zurückgenommen hat.

Dieser Beschluss ergeht nach § 516 Abs. 3 ZPO.

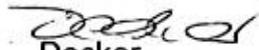
Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Siemers

Sohlenkamp

Franzke

Beglaubigt


Decker

Justizbeschäftigte

